



# **GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN**

**des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg  
für das Geschäftsjahr 2016**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorsitz und Vertretung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Vorsitzende und ständige Vertreter .....	3
1.2 Sonderfälle der Vertretung .....	4
1.3 Allgemeiner Bereitschaftsdienst .....	7
<b>2. Vorbereitende Bearbeitung der Neueingänge</b> .....	<b>8</b>
2.1 Kennzeichnung der Neueingänge .....	8
2.2 Zuteilung und Eintragung der Neueingänge .....	9
2.3 Zuteilung bei fehlerhaften Angaben .....	9
<b>3. Verteilung der eingehenden Sachen</b> .....	<b>10</b>
3.1 Verfahren der Verteilung .....	10
3.2 Zuteilung für Kammer 1.....	10
3.3 Zuteilung für Kammer 17.....	10
3.4 Zuteilung für Kammer 8.....	11
3.5 Zuteilung im Übrigen .....	11
3.6 Beginn des Zählerstands .....	13
<b>4. Geschäftsverteilung in Sonderfällen</b> .....	<b>14</b>
4.1 Neues Verfahren in derselben Sache.....	14
4.2 Sonderfälle in einem Verfahren.....	14
4.3 Dauer der Regelungen in Nr. 4.1 und 4.2.....	15
4.4 Verbindung .....	15
4.5 Hauptsache- und Arrest-/Verfügungsverfahren, Zwangsvollstreckungsgegenklagen ..	15
4.6 Ausschluss einer/eines Vorsitzenden.....	15
4.7 Zurückverweisung einer Sache .....	16
4.8 Verweisung an Güterichter.....	16
<b>5. Abspernung einer Kammer und Neuverteilung in Sonderfällen</b> .....	<b>17</b>
5.1 bei Krankheit und Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation .....	17
5.2 bei Sonderurlaub.....	17
5.3 in weiteren Fällen der Verhinderung.....	17
5.4 bei längerfristiger Vakanz im Vorsitz und längerfristiger Dienstunfähigkeit.....	18
5.5 Sonderregelung für die Kammern 8 und 17.....	18
5.6 Entlastung der Kammer des Vertreters oder der Vertreterin.....	18
5.7 Neuverteilung von Verfahren.....	18
<b>6. Verfahren der Abgabe/Neuzuteilung bei fehlender oder unklarer Zuständigkeit</b> .....	<b>19</b>
6.1 bei offensichtlicher Fehlerhaftigkeit der Zuteilung.....	19
6.2 bei unklarer Zuständigkeit .....	19
<b>7. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen</b> .....	<b>20</b>
7.1 Allgemein .....	20
7.2 Sonderfälle.....	20
7.3 Verhinderung eines Richters/einer Richterin .....	20
7.4 Verhinderung sämtlicher Richter/Richterinnen einer Kammer .....	21
7.5 kurzfristige Mitteilung einer Verhinderung .....	21

## 1. Vorsitz und Vertretung

### 1.1 Vorsitzende und ständige Vertreter

Der Vorsitz der Kammern 1 bis 26 sowie die ständige Vertretung im Vorsitz werden für das Geschäftsjahr 2015 wie folgt geregelt:

Kammer 1	Vorsitzende	Dr. Hantl-Unthan
	Stellvertreter	Der Vorsitzende der Kammer 2
Kammer 2	Vorsitzender	Dr. Fenski
	Stellvertreterin	Die Vorsitzende der Kammer 1
Kammer 3	Vorsitzende	Salzmann
	Stellvertreter	Der Vorsitzende der Kammer 4
Kammer 4	Vorsitzender	Dr. Schleusener
	Stellvertreterin	Die Vorsitzende der Kammer 3
Kammer 5	Vorsitzender	Augustin
	Stellvertreter	Der Vorsitzende der Kammer 6
Kammer 6	Vorsitzender	Dr. Streicher
	Stellvertreter	Der Vorsitzende der Kammer 5
Kammer 7	Vorsitzende	Reber
	Stellvertreterin	Die Vorsitzende der Kammer 8
Kammer 8	Vorsitzende	Albrecht-Glauche
	Stellvertreterin	Die Vorsitzende der Kammer 7
Kammer 9	Vorsitzende	Dr. Baer
	Stellvertreter	Der Vorsitzende der Kammer 10
Kammer 10	Vorsitzender	Wenning-Morgenthaler
	Stellvertreterin	Die Vorsitzende der Kammer 9
Kammer 11	Vorsitzender	Janzen
	Stellvertreter	Der Vorsitzende der Kammer 26
Kammer 12	Vorsitzende/r	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreter/in	derzeit nicht besetzt
Kammer 13	Vorsitzende/r	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreter/in	derzeit nicht besetzt
Kammer 14	Vorsitzende	Schaude
	Stellvertreterin	Die Vorsitzende der Kammer 21

Kammer 15	Vorsitzender	Klueß
	Stellvertreterin	Die Vorsitzende der Kammer 16
Kammer 16	Vorsitzende	Pechstein
	Stellvertreter	Der Vorsitzende der Kammer 15
Kammer 17	Vorsitzender	Dreßler
	Stellvertreterin	Die Vorsitzende der Kammer 18
Kammer 18	Vorsitzende	Staudacher
	Stellvertreter	Der Vorsitzende der Kammer 17
Kammer 19	Vorsitzender	Dr. Nielsen
	Stellvertreter	Der Vorsitzende der Kammer 11
Kammer 20	Vorsitzender	Rausch
	Stellvertreterin	Die Vorsitzende der Kammer 23
Kammer 21	Vorsitzende	Dr. Hinrichs
	Stellvertreterin	Die Vorsitzende der Kammer 14
Kammer 22	Vorsitzende	Kaiser
	Stellvertreter	Der Vorsitzende der Kammer 24
Kammer 23	Vorsitzende	Seiler
	Stellvertreter	Der Vorsitzende der Kammer 20
Kammer 24	Vorsitzender	Schinz
	Stellvertreterin	Die Vorsitzende der Kammer 22
Kammer 25	Vorsitzende/r	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreter/in	derzeit nicht besetzt
Kammer 26	Vorsitzender	Kloppenburg
	Stellvertreter	Der Vorsitzende der Kammer 19

## 1.2 Sonderfälle der Vertretung

### 1.2.1 Weitere regelmäßige Vertretung

Bei gleichzeitiger Verhinderung von Vorsitzenden und ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin erfolgt die Vertretung im Vorsitz in nachfolgender Reihenfolge:

Kammer 1: Vors. der Kammer  
23, 21, 19, 17, 15, 13, 11, 9, 7, 5, 3, 25, 26, 24, 22, 20, 18, 16, 14, 10, 8, 6, 4.

Kammer 2: Vors. der Kammer  
26, 4, 6, 8, 10, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.

Kammer 3: Vors. der Kammer

25, 23, 21, 19, 17, 15, 13, 11, 9, 7, 5, 26, 24, 22, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6.

Kammer 4: Vors. der Kammer

6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.

Kammer 5: Vors. der Kammer

3, 25, 23, 21, 19, 17, 15, 13, 11, 9, 7, 4, 26, 24, 22, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8.

Kammer 6: Vors. der Kammer

8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 4, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 3.

Kammer 7: Vors. der Kammer

5, 3, 25, 23, 21, 19, 17, 15, 13, 11, 9, 6, 4, 26, 24, 22, 20, 18, 16, 14, 12, 10.

Kammer 8: Vors. der Kammer

10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 4, 6, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 3, 5.

Kammer 9: Vors. der Kammer

7, 5, 3, 25, 23, 21, 19, 17, 15, 13, 11, 8, 6, 4, 26, 24, 22, 20, 18, 16, 14, 12.

Kammer 10: Vors. der Kammer

12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 4, 6, 8, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 3, 5, 7.

Kammer 11: Vors. der Kammer

9, 7, 5, 3, 25, 23, 21, 19, 17, 15, 13, 10, 8, 6, 4, 24, 22, 20, 18, 16, 14, 12.

Kammer 12: Vors. der Kammer

14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 4, 6, 8, 10, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 3, 5, 7, 9, 11.

Kammer 13: Vors. der Kammer

11, 9, 7, 5, 3, 25, 23, 21, 19, 17, 15, 10, 8, 6, 4, 26, 24, 22, 20, 18, 16, 14.

Kammer 14: Vors. der Kammer

16, 18, 20, 22, 24, 26, 4, 6, 8, 10, 12, 15, 17, 19, 23, 25, 3, 5, 7, 9, 11, 13.

Kammer 15: Vors. der Kammer

13, 11, 9, 7, 5, 3, 25, 23, 21, 19, 17, 14, 12, 10, 8, 6, 4, 26, 24, 22, 20, 18.

Kammer 16: Vors. der Kammer

18, 20, 22, 24, 26, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 17, 19, 21, 23, 25, 3, 5, 7, 9, 11, 13.

Kammer 17: Vors. der Kammer

15, 13, 11, 9, 7, 5, 3, 25, 23, 21, 19, 16, 14, 12, 10, 8, 6, 4, 26, 24, 22, 20.

Kammer 18: Vors. der Kammer

20, 22, 24, 26, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 19, 21, 23, 25, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15.

Kammer 19: Vors. der Kammer

17, 15, 13, 11, 9, 7, 5, 3, 23, 21, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6, 4, 26, 24, 22, 20.

Kammer 20: Vors. der Kammer  
22, 24, 26, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 21, 25, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19.

Kammer 21: Vors. der Kammer  
19, 17, 15, 13, 11, 9, 7, 5, 3, 25, 23, 20, 18, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 26, 24, 22.

Kammer 22: Vors. der Kammer  
4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 26, 23, 25, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21.

Kammer 23: Vors. der Kammer  
21, 19, 17, 15, 13, 11, 9, 7, 5, 3, 25, 22, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6, 4, 26, 24.

Kammer 24: Vors. der Kammer  
26, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 25, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23.

Kammer 25: Vors. der Kammer  
23, 21, 17, 15, 13, 11, 9, 7, 5, 3, 24, 22, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6, 4, 26.

Kammer 26: Vors. der Kammer  
24, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 3, 5, 7, 9, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.

### **1.2.2 Ablehnung**

(1) <sup>1</sup>Über die Selbstablehnung oder Parteiablehnung von Vorsitzenden und deren Vertreter oder Vertreterin entscheidet die Kammer unter Mitwirkung der oder des Vorsitzenden der unter Nr. 1.2.1 aufgeführten Kammern in der dort genannten Reihenfolge. <sup>2</sup>Für Ablehnungsgesuche, die am Tag der mündlichen Verhandlung angebracht werden, ist für die Dauer dieses Tages nur die oder der Vorsitzende der ersten unter Nr. 1.2.1 aufgeführten Kammern zuständig. <sup>3</sup>Die Regelung in Nr. 1.3 über die Zuständigkeit des allgemeinen Bereitschaftsdienstes bleibt nach Maßgabe der Regelung in Nr. 1.3 Abs. 1 Satz 3 unberührt.

(2) Werden auch zur Entscheidung über die Ablehnung berufene Vorsitzende abgelehnt oder erklären diese ihre Selbstablehnung, entscheidet hierüber die Kammer unter Mitwirkung der oder des Vorsitzenden der Kammer in der weiteren unter Nr. 1.2.1 aufgeführten Reihenfolge.

Bis zur Entscheidung über die Ablehnung gilt die oder der nach Absatz 1 und 2 zuständige Vorsitzende als regelmäßige Vertreterin oder regelmäßiger Vertreter für das gesamte Verfahren.

(4) <sup>1</sup>Wird die Ablehnung für begründet erklärt, gelten für das weitere Verfahren die Regelungen in Nr. 1.1 und 1.2.1 mit der Maßgabe, dass an der Entscheidung über die Ablehnung beteiligte Vorsitzende ausgenommen sind und bei dem Vertreter oder der Vertreterin eine Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel erfolgt. <sup>2</sup>Der Zählerstand der abgebenden Kammer wird um einen Zählerstrich heraufgesetzt.

### **1.3 Allgemeiner Bereitschaftsdienst**

(1) <sup>1</sup>Es wird ein allgemeiner Bereitschaftsdienst eingerichtet. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben des Bereitschaftsdienstes gehört in Abweichung von Nr. 1.1 und 1.2 die vertretungsweise Erledigung eilbedürftiger Sachen bei Verhinderung der sonst zuständigen Vorsitzenden während der in Abs. 4 geregelten Bereitschaftszeit. <sup>3</sup>Für Ablehnungsgesuche, die während der mündlichen Verhandlung eingehen, ist der Bereitschaftsdienst nicht zuständig.

(2) <sup>1</sup>Die Verhinderung von Vorsitzenden ist gegeben, wenn diese nicht im Gericht anwesend sind. <sup>2</sup>Darüber hinaus liegt ein Fall der Verhinderung vor, wenn Vorsitzende zwar anwesend sind, sich aber wegen zwingend notwendiger Wahrnehmung anderweitiger dienstlicher Aufgaben selbst für verhindert erklären; hierüber ist ein Vermerk in den Akten zu fertigen.

(3) Ist die Zuständigkeit für eine Sache auf die oder den mit der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes beauftragte/n Vorsitzende oder Vorsitzenden übergegangen, bleibt sie für den Rest des Tages bestehen.

(4) <sup>1</sup>Mit der Wahrnehmung des allgemeinen Bereitschaftsdienstes beauftragte Vorsitzende müssen montags bis freitags in der Zeit ab 10.00 Uhr im Dienstgebäude anwesend sein; das Ende der Anwesenheitspflicht richtet sich nach dem Ende der durch Dienstvereinbarung für die nichtrichterlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen festgesetzten Servicezeit bzw. Kernzeit (derzeit: Montag bis Donnerstag 16:00 Uhr; Freitag 15:30 Uhr). <sup>2</sup>Am 24. und 31.12. wird ein allgemeiner Bereitschaftsdienst nicht eingerichtet.

(5) <sup>1</sup>Der Bereitschaftsdienst wird durch die Vorsitzenden im täglichen Wechsel geleistet. <sup>2</sup>Das Dienstaufsicht führende Mitglied des Richterkollegiums bleibt hiervon grundsätzlich ausgenommen. <sup>3</sup>Unter Berücksichtigung angezeigter Verhinderungsfälle und gleichmäßiger Inanspruchnahme aller Vorsitzenden wird monatlich im Voraus eine

Bereitschaftsdienstliste gefertigt, in der die Namen der Bereitschaftsrichter oder Bereitschaftsrichterrinnen für den einzelnen Tag ausgewiesen sind. <sup>4</sup>In vorhersehbaren Verhinderungsfällen während des laufenden Monats kann eine Änderung des Bereitschaftsdienstes durch Präsidiumsbeschlusses erfolgen; im Übrigen gelten die Vertretungsregelungen in Nr. 1.1 und 1.2.1 entsprechend.

## **2. Vorbereitende Bearbeitung der Neueingänge**

### **2.1 Kennzeichnung der Neueingänge**

(1) <sup>1</sup>Die Neueingänge in Rechtssachen werden nach folgender Maßgabe bearbeitet:

- <sup>2</sup>Die Postannahmestelle versieht alle Eingänge für das Landesarbeitsgericht neben dem Tageseingangsstempel mit einem großen grünen Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge auf folgende Weise:
- <sup>3</sup>Die Kennzeichnung mit dem Buchstaben A erhalten die ersten gleichzeitigen Eingänge an jedem Tage (in der Regel die Eingänge des Nachtbriefkastens ab 00:00 Uhr).
- <sup>4</sup>Die nachfolgend im Laufe eines Tages gleichzeitig eingehenden Sachen erhalten den Buchstaben B, die weiteren nachfolgend gleichzeitig eingehenden Sachen erhalten den Buchstaben C usw.
- <sup>5</sup>Die Postannahmestelle hat die gemeinsam eingehenden Sachen für das Landesarbeitsgericht unverzüglich mit dem Tageseingangsstempel und dem entsprechenden Buchstaben zu kennzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Rechtsmittelschriften, Prozesskostenhilfeanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sowie Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, die ohne Einschaltung der Poststelle der Gerichte für Arbeitssachen bei der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts eingehen, sind von der für die Geschäftsverteilung zuständigen Dienstkraft unverzüglich an die Postannahmestelle zur Kennzeichnung zu geben. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn sich die Berufungsschrift bereits in den Akten befindet und die Einlegung der Berufung von der Bewilligung der Prozesskostenhilfe abhängig gemacht worden ist, sowie für Trennungsbeschlüsse.



## 2.2 Zuteilung und Eintragung der Neueingänge

(1) Neueingänge werden den Kammern von der für die Geschäftsverteilung zuständigen Dienstkraft nach Maßgabe der Regelungen in Nr. 3 und 4 zugeteilt.

(2) <sup>1</sup>Die Eintragung der Eingänge erfolgt in der Reihenfolge der Eingangstage. <sup>2</sup>Bei Einlegung per Telefax richtet sich die Eintragung zusätzlich nach der Uhrzeit. <sup>3</sup>Bei sonstigen Eingängen und bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Telefaxe an einem Tag werden diese in der alphabetischen Reihenfolge der grünen Buchstaben eingetragen

(3) <sup>1</sup>Mehrere Eingänge desselben Buchstabens werden wie folgt eingetragen:

<sup>2</sup>Eilsachen (Beschwerden oder Berufungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) sind vorab einzutragen. <sup>3</sup>Soweit mehrere Eilsachen innerhalb eines grünen Buchstabens eingehen, sind diese nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze einzutragen.

<sup>4</sup>Die Eingänge werden nach Arbeitsgerichten in der Reihenfolge Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt/Oder, Neuruppin und Potsdam sortiert und eingetragen. <sup>5</sup>Bei mehreren Eingängen eines Arbeitsgerichts wird innerhalb der Sortierung in der Reihenfolge der Ordnungszahl der Kammern erster Instanz eingetragen. <sup>6</sup>Gehen mehrere Eingänge derselben Kammer mit derselben Ordnungszahl und verschiedenen Registerzeichen ein, so sind diese aufgrund der Registerzeichen nach der Rangfolge BV, BVGa, BVHa, Ca, Ga, Ha einzutragen. <sup>7</sup>Mehrere Eingänge derselben Kammer der ersten Instanz werden nach der Reihenfolge des Geschäftszeichens eingetragen.

(4) Gehen mehrere Eingänge mit verschiedenen Anträgen in Verfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 5 ArbGG ein, werden diese nach der Reihenfolge der Daten der Allgemeinverbindlicherklärungen (ältestes Datum zuerst) eingetragen.

## 2.3 Zuteilung bei fehlerhaften Angaben

<sup>1</sup>Ist aufgrund der Angabe des erstinstanzlichen Geschäftszeichens in der Rechtsmittel- oder Antragsschrift eine Zuteilung erfolgt, so bleibt es bei dieser, auch wenn sich später herausstellt, dass die Angabe in der Rechtsmittel- oder Antragsschrift unrichtig war und die richtige Angabe zu einer anderen Zuteilung geführt hätte. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Verteilung in Sonderfällen (Nr. 4).

### **3. Verteilung der eingehenden Sachen**

#### **3.1 Verfahren der Verteilung**

Sämtliche Eingänge werden gerichtsweit gezählt; die Zuteilung erfolgt im Wege eines nachvollziehbaren automatisierten Verfahrens gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

#### **3.2 Zuteilung für Kammer 1**

<sup>1</sup>Der Kammer 1 werden die jeweils ersten beiden Beschwerden im Monat gegen Entscheidungen gemäß § 100 ArbGG (Beschwerden gegen Entscheidung über die Besetzung der Einigungsstelle) zugeteilt. <sup>2</sup>Nr. 3.5.2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Außerdem werden der Kammer 1 alle AR-Sachen zugeteilt.

#### **3.3 Zuteilung für Kammer 17**

Der Kammer 17 werden zugeteilt

##### **3.3.1** alle Verfahren nach § 49 Abs. 2 ArbGG,

##### **3.3.2** alle Beschwerden gegen Entscheidungen

- gemäß § 21 i. V. m. § 11 RPfIG,
- in Streitwertfestsetzungsverfahren der Arbeitsgerichte,

##### **3.3.3** alle Rechtsbehelfe und Rechtsmittel betreffend

- Justizverwaltungskosten,
- Kostenansatz,
- Festsetzung der außergerichtlichen Kosten,
- Festsetzung der Anwaltsgebühren im Rahmen der Prozesskostenhilfe,
- Festsetzung gemäß § 11 RVG durch Rechtspfleger bzw. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
- Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 Justizbeitreibungsordnung, soweit diese beim Arbeitsgericht entstandene Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Justizbeitreibungsordnung betreffen,

- Festsetzungen nach dem JVEG,

**3.3.4** alle Klagen auf Entschädigungen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie sonstige Oa-Sachen

**3.3.5** Die Eingänge gemäß Nr. 3.3.1 (SHa-Verfahren) und gemäß Nr. 3.3.2 und 3.3.3 (Ta(Kost)-Verfahren) werden zusätzlich in einem besonderen Zählkreis erfasst.

### **3.4 Zuteilung für Kammer 8**

<sup>1</sup>Der Kammer 8 werden alle Sachen gemäß §§ 21, 27, 28, 37 ArbGG zugeteilt. <sup>2</sup>Diese Eingänge werden zusätzlich in einem besonderen Zählkreis erfasst (SHa-EhRi-Verfahren).

### **3.5 Zuteilung im Übrigen**

Alle übrigen Eingänge werden den Kammern nach folgenden Maßgaben zugeteilt:

#### **3.5.1 Bildung von Zählkreisen**

<sup>1</sup>Die Verteilung der eingehenden Sachen wird getrennt nach Gruppen vorgenommen. <sup>2</sup>Es werden je ein Zählkreis für Beschwerden in Beschlussverfahren (TaBV-, TaBVGa- und TaBVHa-Verfahren), für die besonderen Beschlussverfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 ArbGG (BVL- und BVLHa-Verfahren) und für allgemeine Beschwerdesachen (Ta-Verfahren) mit Ausnahme der in Nr. 3.3 aufgeführten Beschwerdesachen gebildet. <sup>3</sup>Für alle übrigen Sachen wird ein weiterer Zählkreis gebildet. <sup>4</sup>Wird eine Sache einem unzutreffenden Zählkreis zugeordnet, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer ohne Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel im zutreffenden Zählkreis.

#### **3.5.2 Allgemeiner Verteilungsschlüssel**

(1) <sup>1</sup>Die Kammern 12, 13 und 25 erhalten vorerst keine Eingänge, sie sind auch von der Geschäftsverteilung in Sonderfällen nach Nr. 4 ausgenommen. <sup>2</sup>Die Kammern 2 und 5 erhalten 50 %, die Kammer 24 erhält 75 %, die Kammer 19 erhält 80 %, die Kammern 9 und 21 erhalten 90%, die Kammer 17 erhält 90 % der Eingänge einer normalen Kammer unter Berücksichtigung des speziellen Verteilungsschlüssels nach Nr. 3.5.3. <sup>3</sup>Die übrigen Kammern (normale Kammern) erhalten jeweils 100 % der Eingänge, die Kammer 1 erhält über die nach Nr. 3.2 zugeteilten Verfahren hinaus keine weiteren Eingänge. Die

Kammer 2 bleibt bei der Zuteilung von Eilsachen (Beschwerden oder Berufungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) ausgenommen.

(2) <sup>1</sup>Normale Kammern erhalten bei jedem Verteilungsdurchgang nach Nr. 3.5.1 Satz 2 ein Verfahren und bei jedem Verteilungsdurchgang nach Nr. 3.5.1 Satz 3 vier Verfahren (allgemeiner Verteilungsdurchgang). <sup>2</sup>Teilkammern werden beim jeweils ersten Durchgang ebenfalls berücksichtigt und bei weiteren Durchgängen im Verhältnis ihres Anteils zur Vollkammer übersprungen. <sup>3</sup>Bei der Zuteilung von Sachen in Sonderfällen nach Nr. 4 unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel entfällt für die jeweils betreffende Kammer für jede derartige Zuteilung die jeweils nächste Zuteilung einer Sache im jeweiligen allgemeinen Verteilungsdurchgang.

(3) <sup>1</sup>Nach sechsmonatiger bestandskräftig feststehender Schwerbehinderung im Kalenderjahr wird am folgenden Tag vor Zuteilung der Eingänge dieses Tages der Zählerstand für Sa-Sachen um  $\frac{1}{4}$  eines allgemeinen Verteilungsdurchgangs reduziert. <sup>2</sup>Über den Jahreswechsel fortgesetzte Zeiten einer Schwerbehinderung werden angerechnet, soweit sie im vorangegangenen Jahr nicht zu einer Reduzierung der Zuteilung geführt haben.

(4) Der allgemeine Verteilungsschlüssel kann durch Präsidiumsbeschluss, insbesondere bei Überlastung oder ungenügender Auslastung von Vorsitzenden, geändert werden.

### **3.5.3 Spezieller Verteilungsschlüssel**

(1) <sup>1</sup>Die Zuteilung der der Kammer 17 in Sonderzuständigkeit zugewiesenen Sachen erfolgt unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel nach Nr. 3.5.2, für die Zuteilung nach Nr. 3.3.1 bis 3.3.3 im Verhältnis 3:1, d. h. nach der Zuteilung von je drei in die Sonderzuständigkeit fallenden Sachen entfällt die jeweils nächste Zuteilung einer Sache nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel im Zählkreis nach Nr. 3.5.1 Satz 3. <sup>2</sup>Die Zuteilung nach Nr. 3.3.4 erfolgt unter voller Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel.

(2) Die Zuteilung der der Kammer 8 in Sonderzuständigkeit zugewiesenen Sachen gemäß §§ 21, 27, 28, 37 ArbGG erfolgt unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel nach Nr. 3.5.2 im Verhältnis 10 zu 1, d. h. für je zehn SHa-EhRi-Verfahren entfällt die jeweils nächste Zuteilung einer Sache nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel im Zählkreis nach Nr. 3.5.1 Satz 3.

### **3.5.4 Verteilung von Verfahren gemäß § 2 a Abs. 1 Nr. 5 ArbGG**

(1) <sup>1</sup>Werden mehrere unterschiedliche Allgemeinverbindlicherklärungen in einem Verfahren angegriffen, so erhält das Verfahren für jede angegriffene Erklärung ein eigenes Geschäftszeichen. <sup>2</sup>Das Verfahren wird der nach dem Verteilungsschlüssel zuständigen Kammer unter vollständiger Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel zugeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ist bei Eingang eines Antrags bereits ein Verfahren anhängig, das dieselbe Allgemeinverbindlicherklärung betrifft, so wird dieser Antrag der Kammer ohne Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel zugeteilt, die mit dieser Allgemeinverbindlicherklärung bereits befasst ist.

(3) <sup>1</sup>Absatz 2 gilt nicht, wenn neben der bereits anhängigen Allgemeinverbindlicherklärung eine weitere, noch nicht anhängige Allgemeinverbindlicherklärung angegriffen wird. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die Sache der nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Nr. 2.2 Abs. 4 zuständigen Kammer zugeteilt. <sup>3</sup>Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel, soweit es die noch nicht anhängige Allgemeinverbindlicherklärung betrifft. <sup>4</sup>Die Abgabe des bereits anhängigen Teils obliegt sodann dem oder der Vorsitzenden.

(4) <sup>1</sup>Geht ein Antrag ein, der ausschließlich mehrere bereits anhängige Allgemeinverbindlicherklärungen erfasst, die bereits unterschiedlichen Kammern zugeteilt sind, so gelten Absatz 3 Sätze 2 und 4 entsprechend. <sup>2</sup>Eine Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel erfolgt nicht.

### **3.5.5 Anrechnung von BVL-Verfahren**

Bei Zuteilung von BVL-Verfahren wird der Zählerstand der betroffenen Kammer für Sa-Sachen einmalig um  $\frac{1}{4}$  eines allgemeinen Verteilungsdurchgangs reduziert.

### **3.6 Beginn des Zählerstands**

<sup>1</sup>Zu Beginn des Geschäftsjahres wird an den Zählerstand am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres angeknüpft. <sup>2</sup>Der Zählerstand der Kammern, denen im Jahr 2015 BVL-Verfahren zugeteilt wurden, wird für Sa-Sachen einmalig um  $\frac{1}{4}$  eines

allgemeinen Verteilungsdurchgangs reduziert. <sup>3</sup>Der Zählerstand der Kammer 15 wird einmalig um  $\frac{3}{4}$  eines allgemeinen Verteilungsdurchgangs erhöht.

## **4. Geschäftsverteilung in Sonderfällen**

### **4.1 Neues Verfahren in derselben Sache**

(1) <sup>1</sup>Ist bei Eingang eines Rechtsmittels bereits ein Rechtsmittel in derselben Sache anhängig oder anhängig gewesen, so wird das neue Verfahren der Kammer zugeteilt, die mit der Sache befasst ist oder war. <sup>2</sup>Das Rechtsmittel erhält ein eigenes Geschäftszeichen. <sup>3</sup>Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für die Sonderzuständigkeit der Kammer 17.

(2) <sup>1</sup>Gleiches gilt – mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 – bei Eingang eines selbständigen Prozesskostenhilfverfahrens. <sup>2</sup>Prozesskostenhilfeanträge, die zu einem bereits eingelegten Rechtsmittel eingehen, und Rechtsmittel, die zu einem bereits eingelegten selbständigen Prozesskostenhilfeantrag eingehen, werden ohne Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel der Kammer zugeteilt, die mit der Sache befasst ist oder war.

### **4.2 Sonderfälle in einem Verfahren**

<sup>1</sup>Die Regelung unter Nr. 4.1 gilt auch

- unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel
  - bei Fortsetzung eines Rechtsmittelverfahrens wegen Anfechtung eines Vergleichs,
- ohne Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel
  - bei Wiederholung des Rechtsmittels,
  - bei Fortsetzung eines Rechtsmittelverfahrens wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
  - bei Fortsetzung eines Rechtsmittelverfahrens, dessen Akten nach den Bestimmungen der Aktenordnung wegen Nichtbetreibens weggelegt worden waren,
  - bei Trennung hinsichtlich der abgetrennten Sache.

<sup>2</sup>Sie gilt nicht bei Wiederaufnahme des Rechtsmittelverfahrens. <sup>3</sup>In diesem Fall bleibt die zuvor mit der Sache befasste Kammer von der Zuteilung ausgenommen.

#### **4.3 Dauer der Regelungen in Nr. 4.1 und 4.2**

<sup>1</sup>Soweit in Nr. 4.1 und 4.2 die Zuständigkeit derselben Kammer festgelegt ist, gilt diese Regelung nur für die Dauer von fünf Jahren. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit dem Anfang des Jahres, das dem Jahr der ersten Eintragung folgt.

#### **4.4 Verbindung**

Werden mehrere Rechtsmittelverfahren verbunden, so erfolgt die Verbindung zu demjenigen Verfahren, das als erstes gemäß Nr. 2.1 eingetragen worden ist.

#### **4.5 Hauptsache- und Arrest-/Verfügungsverfahren, Zwangsvollstreckungsgegenklagen**

(1)<sup>1</sup>Rechtsmittel in Arrest- oder Verfügungsverfahren werden der Kammer zugeteilt, die bereits mit dem Hauptsacheverfahren befasst ist oder war. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn sich das Hauptsacheverfahren auf mehr Streitgegenstände erstreckt als das Verfügungs- oder Arrestverfahren oder umgekehrt. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für Rechtsmittel im Hauptsacheverfahren, die nach Einlegung eines Rechtsmittels im Arrest- oder Verfügungsverfahren eingehen. <sup>4</sup>Das Rechtsmittel erhält ein neues Geschäftszeichen. <sup>5</sup>Es erfolgt eine Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel. <sup>6</sup>Eine erst mit der Anschlussberufung eintretende Identität bleibt unberücksichtigt.

(2) Rechtsmittel in Zwangsvollstreckungsgegenklageverfahren werden unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel der Kammer zugeteilt, die mit dem Ausgangsverfahren befasst war.

#### **4.6 Ausschluss einer/eines Vorsitzenden**

(1) <sup>1</sup>Verfahren, in denen ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist, weil er oder sie im ersten Rechtszuge beim Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, werden nicht der Kammer, welcher der oder

die Vorsitzende angehört, sondern der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel zugeteilt. <sup>2</sup>Ist das Verfahren bereits zugeteilt, erfolgt eine Neuzuteilung unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel; der Zählerstand der abgebenden Kammer wird um einen Zähler Schritt aus dem entsprechenden Zählkreis heraufgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verfahren, in denen der Spruch einer Einigungs-, Schlichtungs- oder Schiedsstelle oder eine in dieser Stelle getroffene Vereinbarung zu überprüfen, auszulegen oder anzuwenden oder über die Zuständigkeit dieser Stelle zu entscheiden ist, sofern der oder die Vorsitzende als Mitglied dieser Stelle tätig geworden ist.

#### **4.7 Zurückverweisung einer Sache**

<sup>1</sup>In Fällen einer Zurückverweisung vom Bundesarbeitsgericht oder von einem Verfassungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung erhält die Sache ein neues Geschäftszeichen; es erfolgt eine Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten folgende Zuteilungsregelungen:

**4.7.1** Die zurückverwiesene Sache erhält die Kammer, die die aufgehobene Entscheidung gefällt hat, und zwar unabhängig von einem inzwischen eingetretenen Wechsel im Vorsitz.

**4.7.2** Weist das Bundesarbeitsgericht oder das Verfassungsgericht die zurückverwiesene Sache einer bestimmten Kammer zu, so wird sie dieser Kammer zugeteilt.

**4.7.3** <sup>1</sup>Wird der Rechtsstreit an eine andere Kammer zurückverwiesen, ohne dass diese ausdrücklich genannt worden ist, so wird er unter Auslassung der bisher mit ihm befassten Kammer derjenigen Kammer zugeteilt, die nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel an der Reihe ist. <sup>2</sup>Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung sind die Richter oder Richterinnen, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen.

#### **4.8 Verweisung an Güterichter**

(1) <sup>1</sup>Zu Güterichtern werden die Vorsitzenden der Kammer 11 (Herr Janzen) und der Kammer 21 (Frau Dr. Hinrichs) bestimmt. <sup>2</sup>Die an den Güterichter verwiesenen Verfahren werden gleichmäßig nach der Reihenfolge des Eingangs auf die Güterichter verteilt.



Die Güterichter des Landesarbeitsgerichts Berlin- Brandenburg geben sich eine Geschäftsordnung.

(2) Im Falle einer Verweisung an den Güterichter oder die Güterichterin erfolgt eine Anrechnung auf den jeweiligen allgemeinen Verteilungsschlüssel im Verhältnis 1 zu 1.

## **5. Absperrung einer Kammer und Neuverteilung in Sonderfällen**

In Fällen der Verhinderung des oder der ordentlichen Vorsitzenden oder einer Vakanz im Vorsitz einer Kammer ist wie folgt zu verfahren:

### **5.1 bei Krankheit und Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation**

<sup>1</sup>In Krankheitsfällen wird an dem auf jeweils fünf Kalendertage bescheinigter Dienstunfähigkeit folgenden Tag vor Zuteilung der Eingänge dieses Tages der Zählerstand für Sa-Sachen um die Hälfte eines Verteilungsdurchgangs nach Nr. 3.5.2 reduziert; TaBV- und Ta-Verfahren werden nicht mehr zugeteilt. <sup>2</sup>Geht die ärztliche Dienstunfähigkeitsbescheinigung erst später ein, erfolgt die nach Satz 1 vorzunehmende Reduzierung am Tag nach dem Eingang der Bescheinigung. <sup>3</sup>Satz 1 gilt bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation entsprechend.

### **5.2 bei Sonderurlaub**

<sup>1</sup>Bei Sonderurlaub ohne Bezüge wird für dessen Dauer wie nach Nr. 5.1 Satz 1 verfahren, es sei denn, der oder die Vorsitzende verzichtet hierauf im Voraus. <sup>2</sup>In den übrigen Fällen von Sonderurlaub kann die betreffende Kammer unter Berücksichtigung des Anlasses des Sonderurlaubs und der zu erwartenden Mehrbelastung für die Zeit der Abwesenheit von der Verteilung nach Nr. 3 durch Präsidiumsbeschluss ausgenommen werden.

### **5.3 in weiteren Fällen der Verhinderung**

In allen weiteren Fällen der Verhinderung des Vorsitzenden entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung des Anlasses der Verhinderung und der zu erwartenden Mehrbelastung durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Kammer zu entlasten ist.

#### **5.4 bei längerfristiger Vakanz im Vorsitz und längerfristiger Dienstunfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Bei einer längerfristigen Vakanz im Vorsitz kann die Kammer von der Zuteilung von Verfahren nach Nr. 3 und/oder Nr. 4 ganz oder teilweise ausgenommen werden. <sup>2</sup>Bei einer unvorhergesehenen Vakanz (z. B. Todesfall) kann die Kammer sofort, bei einer vorhersehbaren Vakanz (z. B. Abordnung des oder der Vorsitzenden, Versetzung in den Ruhestand, Versetzung an ein anderes Gericht) bereits vor dem Eintritt der Vakanz von der Zuteilung von Verfahren ausgenommen werden.

(2) Entsprechendes gilt in den Fällen längerfristiger Dienstunfähigkeit des oder der Vorsitzenden.

#### **5.5 Sonderregelung für die Kammern 8 und 17**

Werden die Kammern 8 oder 17 von der Zuteilung von Verfahren in Sonderzuständigkeit nach Nr. 3.3 und 3.4. ganz oder teilweise ausgenommen, wird die Neuzuteilung dieser Sachen durch Präsidiumsbeschluss geregelt.

#### **5.6 Entlastung der Kammer des Vertreters oder der Vertreterin**

<sup>1</sup>Das Präsidium entscheidet unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrbelastung des Vertreters oder der Vertreterin durch Beschluss, ob und für welche Dauer im Falle von Verhinderung oder Vakanz die Kammer des Vertreters oder der Vertreterin von der Zuteilung von Sachen ganz oder teilweise ausgenommen wird.

#### **5.7 Neuverteilung von Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Bei einer längerfristigen Verhinderung (außer Erholungs- und Sonderurlaub) oder Vakanz kann das Präsidium auch die Neuverteilung der in der Kammer anhängigen Verfahren und die Neuverteilung der in dieser Zeit wieder auflebenden oder zurückverwiesenen Sachen (Nr. 4.2 und 4.7) anordnen. <sup>2</sup>Die Neuverteilung erfolgt in diesen Fällen in Abweichung von Nr. 3.5.2 als Einzelverteilung jeweils beginnend mit dem ältesten Aktenzeichen. <sup>3</sup>Jeder Kammer wird pro Durchgang und unabhängig vom Zählerstand eine Sache unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel zugeteilt. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die Kammern mit reduzierter Eingangszahl; der diesbezügliche Ausgleich wird bei den kommenden Neuzugängen vorgenommen. <sup>5</sup>Die Kammer des Vertreters oder der Vertreterin wird in diesem Fall nicht von der Zuteilung von Sachen

ausgenommen. <sup>6</sup>Die Kammer 1 erhält keine Zuteilung. <sup>7</sup>Als eine Sache im vorstehenden Sinne gelten auch Verfahren mit mehreren Aktenzeichen; für jedes Aktenzeichen erfolgt dann eine Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel, für den Ausgleich gilt Satz 4, 2. HS entsprechend.

(2) Wieder auflebende oder zurückverwiesene Sachen werden als Neuzugänge gewertet und nach dem allgemeinen Schlüssel neu verteilt.

## **6. Verfahren der Abgabe/Neuzuteilung bei fehlender oder unklarer Zuständigkeit**

### **6.1 bei offensichtlicher Fehlerhaftigkeit der Zuteilung**

<sup>1</sup>Bei offensichtlich fehlerhafter Zuteilung einer Sache ist diese von dem oder der Vorsitzenden abzugeben; ihm oder ihr wird dafür die zum Zeitpunkt der Abgabe nächste neue Sache aus dem entsprechenden Zählkreis ohne Anrechnung auf den Verteilerschlüssel zugeteilt. <sup>2</sup>Ist im Zeitpunkt der Abgabe eine Sonderzuständigkeit im Sinne von Nr. 3.3 oder 3.4 gegeben, erfolgt die Abgabe an die zuständige Kammer unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel; anderenfalls ist die Sache zur Neuzuteilung nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel (Nr. 3.5.2) unter Beachtung der Regelungen zur Geschäftsverteilung in Sonderfällen (Nr. 4) oder eines Präsidiumsbeschlusses nach Nr. 5.6 oder Nr. 5.7 abzugeben.

### **6.2 bei unklarer Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Bei Unklarheiten darüber, welcher Kammer nach dem Geschäftsverteilungsplan die Bearbeitung einer Sache obliegt, entscheidet das Präsidium. <sup>2</sup>Weist das Präsidium die Sache keiner bestimmten Kammer zu, so erfolgt die Neuzuteilung nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel (Nr. 3.5.2) unter Beachtung der Regelungen zur Geschäftsverteilung in Sonderfällen (Nr. 4) oder eines Präsidiumsbeschlusses nach Nr. 5.6 oder Nr. 5.7.

## **7. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen**

### **7.1 Allgemein**

<sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen sind gemäß der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Kammern zugeteilt. <sup>2</sup>Ihre Heranziehung ergibt sich aus der gemäß § 39 i. V. m. § 31 ArbGG in Listen festgelegten Reihenfolge.

### **7.2 Sonderfälle**

(1) <sup>1</sup>Im Falle einer Vertagung nach Eintritt in die Beweisaufnahme sind abweichend von Satz 2 diejenigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen zu den Fortsetzungsterminen – auch nach Zurückverweisung gemäß § 562 ZPO – heranzuziehen, die an der vorangegangenen Beweisaufnahme mitgewirkt haben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Beweisaufnahme durch das Mitglied eines anderen Gerichts oder im Wege schriftlicher Aussagen (Zeugen und/oder Sachverständige) durchgeführt wird.

(2) In Fällen des § 78 a Abs. 6 Satz 1 ArbGG sind diejenigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen heranzuziehen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, die Gegenstand der Rüge gemäß § 78 a Abs. 1 ArbGG ist.

(3) <sup>1</sup>In Fällen von Ablehnungsgesuchen gegen Vorsitzende und deren Vertreter oder Vertreterin oder Selbstablehnungen, die am Tag der mündlichen Verhandlung angebracht werden, sind diejenigen ehrenamtlichen Richter oder Richterinnen heranzuziehen, die an der Verhandlung mitgewirkt haben oder mitwirken sollen. <sup>2</sup>Bei sonstigen außerhalb der mündlichen Verhandlung angebrachten Ablehnungsgesuchen oder bei Selbstablehnungen entscheidet die Kammer unter Mitwirkung des oder der nach der jeweiligen Liste nächstberufenen ehrenamtlichen Richters oder Richterin. <sup>3</sup>Sind für den vorgesehenen Beratungstag bereits ehrenamtliche Richter oder Richterinnen geladen, sind diese zuständig.

### **7.3 Verhinderung eines Richters/einer Richterin**

(1) <sup>1</sup>Sind ehrenamtliche Richter und Richterinnen an der Wahrnehmung der Sitzung oder Beratung verhindert, so sind der festgelegten Reihenfolge nach noch nicht zu nachfolgenden Sitzungen eingeteilte ehrenamtliche Richter und Richterinnen heranzuziehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ehrenamtliche Richter oder Richterinnen an der

Wahrnehmung des Fortsetzungstermins im Sinne von Nr. 7.2 Abs. 1 oder eines für diesen anberaumten Ersatztermins verhindert sind.<sup>3</sup>Der Grund der Verhinderung und der Weg der Übermittlung sind in der Liste festzuhalten.<sup>4</sup>Die nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 heranzuziehenden ehrenamtlichen Richter und Richterinnen sind auch zu den nachfolgenden Verhandlungsterminen heranzuziehen.<sup>5</sup>Im Falle ihrer Verhinderung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Regelungen in Abs. 1 gelten in Fällen eines ausschließlich schriftlichen Verfahrens sinngemäß.

#### **7.4 Verhinderung sämtlicher Richter/Richterinnen einer Kammer**

Sind sämtliche ehrenamtliche Richter und Richterinnen einer Kammer verhindert, so erfolgt die Zuziehung von Vertretern entsprechend der Regelung über die Vertretung der Vorsitzenden (Nr. 1.1 und 1.2.1).

#### **7.5 kurzfristige Mitteilung einer Verhinderung**

<sup>1</sup>Geht die Mitteilung der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin bis zu zwei Arbeitstage vor dem Sitzungstag oder am Sitzungstag selbst ein, ist ersatzweise ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin aus der diesem Geschäftsverteilungsplan als Anlage 2 beigefügten Hilfsliste ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer, der er oder sie zugeteilt ist, heranzuziehen.<sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn der ehrenamtliche Richter oder die ehrenamtliche Richterin nicht bis spätestens 15 Minuten nach dem vorgesehenen Sitzungstermin erschienen ist und nicht sein bzw. ihr Erscheinen bis zum Beginn des nächsten Sitzungstermins ankündigt.<sup>3</sup>Es ist derjenige ehrenamtliche Richter oder diejenige ehrenamtliche Richterin heranzuziehen, dessen bzw. deren Name im Alphabet dem des verhinderten Richters oder der verhinderten Richterin nachfolgt.<sup>4</sup>Erklärt sich ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin der Hilfsliste für verhindert, tritt an seine bzw. ihre Stelle der nächstfolgende ehrenamtliche Richter oder die nächstfolgende ehrenamtliche Richterin aus der Hilfsliste.<sup>5</sup>Ist die Hilfsliste erschöpft, sind die ehrenamtlichen Richter zunächst nach Nr. 7.1 und sodann gemäß Nr. 7.4 heranzuziehen.<sup>6</sup>Nr. 7.2 Abs. 1 und Nr. 7.3 Satz 3 gelten entsprechend.

Berlin, den 8. Dezember 2015

Dr. Hantl-Unthan

Dreßler

Kaiser

Kloppenburg

Reber

Schaude

Staudacher

## **Anlagen**